

**Kleine Anfrage****Lisa Gnagl (SPD) und Christoph Degen (SPD) vom 23.09.2020****Einfluss des zuständigen Schulamts und der Landesregierung auf den
Bewerbungsprozess der Schulleitung des Wolfgang-Ernst-Gymnasiums Büdingen****und****Antwort****Kultusminister****Vorbemerkung Fragesteller:**

Für die Beantwortung der Kleinen Anfrage 20/2805 vom 20.05.2020 benötigte die Landesregierung vier Monate, obwohl alle Antworten aus der Aktenlage ableitbar sind und keinerlei Abfragen bei Schulen mit entsprechendem Verwaltungsaufwand notwendig waren.

Vorbemerkung Kultusminister:

Auf die Vorbemerkung des Kultusministers in der Kleinen Anfrage, Drucksache 20/2805, wird verwiesen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass in der Antwort auf Frage 3 der Kleinen Anfrage, Drucksache 20/2775, und der Antwort auf Frage 2 der Kleinen Anfragen, Drucksache 20/2805, versehentlich ein falsches Datum angegeben ist. Die Auswahlentscheidung zur Besetzung der Schulleiterstelle des Wolfgang-Ernst-Gymnasiums erfolgte tatsächlich am 25. Januar 2019 (und nicht am 25. Januar 2018).

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie begründet sie die Beantwortungszeit von vier Monaten für die Kleine Anfrage 20/2805 von Mai 2020?

In Folge der Corona-Pandemie und des damit verbundenen Handlungsbedarfs u.a. zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes aller an Schule beteiligter Personen haben sich Bearbeitungs- und auch Abstimmungsprozesse verzögert.

Frage 2. Wie lautete das genaue Ergebnis des in der Antwort auf Frage 1 der Kleinen Anfrage 20/2805 genannten Gerichtsurteils und wie leitete sich daraus die Notwendigkeit einer zweiten, nachgelagerten Ausschreibung zwingend ab?

Das betreffende Verwaltungsstreitverfahren endete am 22. Juli 2019 mit der gerichtlichen Entscheidung, dass die Stelle der Schulleiterin bzw. des Schulleiters am Wolfgang-Ernst-Gymnasium in Büdingen nicht zu besetzen sei, sondern neu ausgeschrieben werden müsse. In seiner Urteilsbegründung legt das Gericht dar, dass es aufgrund der Leistungsnähe der Bewerber bzw. der Bewerberinnen zumindest möglich erschien, dass der Antragsteller unter Zugrundelegung einer rechtsfehlerfrei erstellten dienstlichen Beurteilung im Rahmen der Auswahlentscheidung zum Zuge kommen könnte.

Daraufhin wurde eine Neuausschreibung der Stelle veranlasst. Die Bewerbungsfrist begann mit der Veröffentlichung im Internetauftritt des Kultusministeriums am 18. Oktober 2019 und endete am 29. November 2019. Nach dem Rückzug einer Bewerbung im Verlauf des Auswahlverfahrens verblieb nur noch eine Bewerbung auf die ausgeschriebene Stelle. Daher wurde zur Aktualisierung des Bewerberkreises – und darüber hinaus auch zur Erweiterung des Bewerberkreises – entschieden, das Verfahren abzubrechen und eine neue, zweite Ausschreibung der Stelle vornehmen zu lassen.

Frage 3. Wie begründet sie, dass sie die erst seit dem 1. Februar 2016 amtierende Schulleiterin des Wolfgang-Ernst-Gymnasiums bereits nach einem Jahr als schulfachliche Aufsichtsbeamtin an das Schulamt für den Wetteraukreis und Hochtaunuskreis versetzte?

Die seit dem 1. Februar 2016 amtierende Schulleiterin des Wolfgang-Ernst-Gymnasiums hatte sich auf die ausgeschriebene Stelle einer schulfachlichen Aufsichtsbeamtin bzw. eines schulfachlichen Aufsichtsbekannteten am Staatlichen Schulamt für den Hochtaunuskreis und den Wetteraukreis beworben und wurde gemäß dem in Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes verankerten Grundsatz der Bestenauslese ausgewählt.

Frage 4. Ist es aus Sicht der Landesregierung richtig, dass Leitungspersonal an Schulen so unständig ist?

Grundsätzlich hält die Hessische Landesregierung eine personelle Kontinuität in Schulleitungsteams für erstrebenswert. Individuelle Wechsel einzelner Schulleitungsmitglieder erfolgen aus unterschiedlichen, meist persönlichen Gründen wie zum Beispiel dem Wunsch nach beruflicher Weiterentwicklung oder aus familiären Gründen. Darüber hinaus sind Pensionierungen zu nennen. Prinzipiell haben Versetzungen nicht selten auch einen positiven Einfluss auf die konzeptionelle Weiterentwicklung von Schulen, weil durch eine Versetzung neue Sichtweisen und konzeptionelle Ideen in Schule und in deren Leitung einfließen.

Frage 5. Spielte die besondere Lage des Wolfgang-Ernst-Gymnasiums, das gerade erst einige Jahre ohne ordentliche Schulleiterin war, im Bewerbungsverfahren für die besagte Stelle der schulfachlichen Aufsicht eine Rolle?

Nein. Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

Frage 6. Wie bedeutsam ist es für die Landesregierung bei der Auswahl von Leitungspersonlichkeiten von Schulen Personen auszuwählen, die den Anspruch haben eine Schule über einen deutlich längeren Zeitraum als ein Jahr zu leiten?

Auch wenn das Ziel ist, für Kontinuität in der Leitung einer Schule zu sorgen, können dennoch in einem Schulleitungsteam verschiedene Gründe, die nicht im Einflussbereich der Landesregierung liegen, zu einer veränderten personellen Zusammensetzung führen. Zu diesen Gründen zählen z. B. Krankheit, veränderte persönliche Lebensverhältnisse oder die Nutzung einer Möglichkeit zu einer beruflichen Veränderung.

Frage 7. Welche Gründe sind ihr für die jeweiligen Rückzüge von Bewerbungen bekannt, die in der Antwort auf Frage 2 der Kleinen Anfrage 20/2805 aufgezählt werden?

Gründe für den Rückzug von Bewerbungen waren die Versetzung in den Ruhestand, die Übernahme einer Schulleiterstelle an einer anderen Schule sowie die Nichterfüllung von zwingenden Voraussetzungen im Anforderungsprofil.

Frage 8. Hat das zuständige Schulamt jemals einer Person, die sich seit 2013 auf die Stelle der Schulleitung des Wolfgang-Ernst-Gymnasiums beworben hat, mündlich zu verstehen gegeben, dass sie auf dieser Stelle nicht erwünscht sei?

Nach Auskunft der Verantwortlichen des zuständigen Staatlichen Schulamts für den Main-Kinzig-Kreis wurde keiner Person, die sich seit 2013 auf die Stelle der Schulleitung des Wolfgang-Ernst-Gymnasiums beworben hat, mündlich zu verstehen gegeben, dass sie auf dieser Stelle nicht erwünscht sei.

Frage 9. Weshalb wurde zwischen 29. November 2019 und dem späteren Versetzungsantrag zum 1. August keine dienstliche Beurteilung des einzigen Bewerbers eingeholt?

Zu diesem Zeitpunkt konnte das Verfahren fortgesetzt werden, ohne eine erneute dienstliche Beurteilung einzuholen.

Wiesbaden, 9. November 2020

Prof. Dr. R. Alexander Lorz